



UPDATE VERGABERECHT

PLANUNGSLEISTUNGEN: VERGABE IM OFFENEN VERFAHREN; WERTUNG VON TEAM-REFERENZEN; DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN

VK Westfalen, Beschluss vom 23.01.2018 – VK 1-29/17

Der AG schrieb EU-weit Planungsleistungen im offenen Verfahren aus. Mit dem Angebot waren neben unternehmensbezogenen Referenzen auch welche für die einzusetzenden Teammitglieder einzureichen, die nicht der Eignungsprüfung sondern der Wertung des Zuschlagskriteriums „Erfahrung des Projektteams“ dienen sollten. Hierzu veröffentlichte der AG eine eigene Wertungsmatrix und legte fest, dass bei fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Angaben null Punkte vergeben werden und dass eine Nachforderung von Angaben unterbleibt. Der AG hielt die teambezogenen Angaben eines Bieters für „nicht vollständig aussagekräftig“ und nahm deutliche Punktabzüge vor; die Wertungsbegründung erfolgte stichpunktartig in Tabellenform. Im Ergebnis wurde dieser Bieter zweitplatziert, was dieser im Nachprüfungsverfahren angriff. Der AG habe sein Angebot nicht vollständig ausgewertet und hätte etwaige offene Punkte bei den Referenzen durch Nachfrage in dem durchgeführten Präsentationstermin klären müssen. Die knappen Formulierungen im Vergabevermerk dokumentierten nicht hinreichend, dass der AG seinen Beurteilungsspielraum bei der Wertung der Referenzen ordnungsgemäß ausgeübt habe.

Das Nachprüfungsverfahren blieb erfolglos. Die VK stellt zunächst fest, dass auch für „nicht beschreibbare Planungsleistungen“ ein offenes Verfahren durchführbar ist und auch die Erfahrung des Projektteams in die Wertung einbezogen werden kann, auch wenn „Erfahrung“ herkömmlicherweise ein Eignungskriterium ist. Der AG durfte hierzu indes nur Angaben werten, die sich eindeutig aus dem Angebot ergaben und war nicht befugt, im Präsentationstermin Präzisierungen zu fordern. Dies folgt zum einen aus der getroffenen Selbstbindung, zum anderen aus entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 3 Satz 1 VgV, da jede Nachbesserung Auswirkungen auf die Angebotswertung hätte. Einen Dokumentationsmangel sieht die VK nicht: Da die Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen sehr ausführlich beschrieben waren, konnte der AG sich damit begnügen, tabellen- bzw. stichpunktartig festzustellen, ob und inwieweit die Kriterien erfüllt sind.

Bedeutung für die Praxis:

Es ist höchst selten, dass Planungsleistungen im offenen Verfahren ausgeschrieben werden, da in der Praxis nach wie vor die Auffassung vorherrscht, dass diese stets im Verhandlungsverfahren vergeben werden müssten – die Klarstellung der Zulässigkeit ist deshalb begrüßenswert. Die Wertung der spezifischen Teamerfahrung ist zwar nach der Vergaberechtsreform kein Novum mehr (siehe § 58 Abs. 1 Nr. 2 VgV), wird aber dennoch kaum praktiziert. Hinsichtlich der Anforderungen an die Dokumentation der Wertungsentscheidung knüpft die VK an den BGH-Beschluss vom 04.04.2017 an: Je detailliertere Vorgaben in den Vergabeunterlagen erfolgen, desto geringer fallen die Begründungsanforderungen aus. Art und Weise der Dokumentation sind dabei nicht entscheidend, aus dem Vergabevermerk muss sich lediglich plausibel ergeben, warum der AG zu einer bestimmten Punktzahl gekommen ist.